

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und  
Gabriele Reich-Gutjahr FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Unterschied zwischen einer Spontanversammlung und geplanten Straßenblockaden**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Blockaden von Straßenverkehr durch sogenannte Umweltaktivisten, insbesondere aus dem Umfeld der Gruppe „Extinction Rebellion“ fanden im Jahre 2019 in Baden-Württemberg statt, jeweils unter Nennung des Orts, blockierter Straßen, Datums, Dauer der Blockade und eingeleiteter Maßnahmen durch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden während der Blockaden und im Nachgang dazu?
2. Wie definiert sie unter Zugrundelegung der einschlägigen Rechtsprechung (z. B. VG Hamburg, Urteil vom 11. November 2009, Az. 4 K 3590/04) und juristischer Fachliteratur in abstrakter Weise die Voraussetzungen für Spontanversammlungen, auch in Abgrenzung zu Eilversammlungen und regulären Versammlungen?
3. Wie ist das versammlungsrechtlich erforderliche Vorgehen von Ordnungsbehörden und Polizei bei der Auflösung einer vorab nicht angemeldeten Versammlung, insbesondere soweit dadurch der Autoverkehr beeinträchtigt wird?
4. Welchen Umgang empfiehlt die Landesregierung den Ordnungsbehörden im Umgang mit klassischen Versammlungen, die vorher rechtswidrig nicht angemeldet wurden, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Auflösung einer Versammlung und der nachträglichen Verhängung von Bußgeldern?
5. Welche organisatorischen Maßnahmen müssen im Vorfeld und während angemeldeter Versammlungen durch Ordnungsdienste und Polizei getroffen werden, wenn durch die Versammlung der Autoverkehr beeinträchtigt wird, wie z. B. bei den monatlich stattfindenden Critical-Mass-Veranstaltungen in Stuttgart?

6. Wieso soll der Annahme der „Spontanität“ einer Versammlung nicht bereits denknotwendig widersprechen, wenn diese durch die Mitorganisatoren mehrere Tage im Voraus öffentlich angekündigt wird und die Teilnehmer sich erkennbar auf eine Demonstration vorbereiten, indem sie menschengroße „aufblasbare Würfel“ (Zitat aus Antwort der Landesregierung zur Drucksache 16/6941) zur Versammlung mitbringen?
7. Hat es eine rechtliche Auswirkung auf die Einstufung einer Versammlung als Spontanversammlung, wenn während der Versammlung nicht ohne Weiteres feststellbar ist, wer der Versammlungsleiter ist und mehrfache Ankündigungen und Androhungen der Auflösung eine faktische Auflösung der Versammlung erschweren?
8. Welche Rolle für die Einstufung einer Versammlung als Spontanversammlung anstatt einer anmeldepflichtigen Versammlung spielt es, ob eine Straßenblockade an einem Sonntagnachmittag oder während des Berufsverkehrs erfolgt?
9. Wie entkräftet sie den Vorwurf, dass die Einstufung der Blockadeaktionen von „Extinction Rebellion“ als rechtmäßige Spontanversammlung nur deshalb erfolgt, um der Frage einer Auflösung der Versammlung vor Ort zu entgehen und künftig keine Bußgelder oder Strafen gegen die Teilnehmer derartiger Straßenblockaden zu verhängen, möglicherweise aus Bequemlichkeit oder gar politischer Opportunität?

25.10.2019

Dr. Rülke, Reich-Gutjahr FDP/DVP

#### Begründung

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 16/6941 durch die Landesregierung sowie die anschließend erfolgte Rechtfertigung durch Vertreter der Stadt Stuttgart (vgl. Stuttgarter Nachrichten vom 23. Oktober 2019) werfen weitere Fragen zur Abgrenzung zwischen einer Spontanversammlung und einer regulären Versammlung, die mindestens 48 Stunden im Voraus anzeigepflichtig ist, auf. Da künftig mit weiteren Aktionen dieser Art zu rechnen ist, ist für die Ordnungskräfte und die Polizei vor Ort eine klare juristische Einstufung erforderlich, wie sie mit solchen Blockaden umzugehen haben, insbesondere dann, wenn diese unter Anwendung von unmittelbarem Zwang geräumt werden müssen, wie beispielsweise in Berlin am Potsdamer Platz am 8. Oktober 2019.

## Antwort

Mit Schreiben vom 19. November 2019 Nr. 3-0141.5/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Blockaden von Straßenverkehr durch sogenannte Umweltaktivisten, insbesondere aus dem Umfeld der Gruppe „Extinction Rebellion“ fanden im Jahre 2019 in Baden-Württemberg statt, jeweils unter Nennung des Orts, blockierter Straßen, Datums, Dauer der Blockade und eingeleiteter Maßnahmen durch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden während der Blockaden und im Nachgang dazu?*

Zu 1.:

Im Jahr 2019 fanden im Rahmen entsprechender Versammlungen bisher in Baden-Württemberg insgesamt 26 Straßenblockaden statt. Die Aktionen sind nachfolgend im Einzelnen tabellarisch aufgeführt:

Datum	Ort	Dauer	Blockierte Straßen	Name der Bewegung	Eingeleitete Maßnahmen
18.01.2019	Karlsruhe	5 min	Kaiserstraße/ Waldstraße/ Waldhornstraße	Fridays for Future	Beendigung der Blockade nach Ansprache durch die Polizei
15.04.2019	Freiburg	21 min	Schnewlinstraße/ Bismarckalle/Basler Straße	Extinction Rebellion	verkehrslenkende Maßnahmen/Erteilung versammlungsrechtlicher Auflagen
16.04.2019	Heidelberg	20 min	Theodor-Heuss- Brücke	Extinction Rebellion	Einleitung von Strafverfahren
18.04.2019	Freiburg	115 min	Schnewlinstraße	Extinction Rebellion	Verkehrslenkende Maßnahmen/Auflösung der Blockade unter Anwendung von unmittelbarem Zwang/Personalienfeststellung/Einleitung von Strafverfahren
27.04.2019	Freiburg	30 min	Leopoldring	Extinction Rebellion	verkehrslenkende Maßnahmen/Auflösung der Blockade unter Anwendung von unmittelbarem Zwang/Personalienfeststellung/Einleitung von Strafverfahren
10.05.2019	Tübingen	5 min	Am Lustnauer Tor	Extinction Rebellion	verkehrslenkende Maßnahmen
22.05.2019	Heidelberg	60 min	Theodor-Heuss- Brücke	Extinction Rebellion	Auflösung der Versammlung/Personalienfeststellung/Einleitung von Strafverfahren

<b>Datum</b>	<b>Ort</b>	<b>Dauer</b>	<b>Blockierte Straßen</b>	<b>Name der Bewegung</b>	<b>Eingeleitete Maßnahmen</b>
24.05.2019	Heilbronn	25 min	Allee/ Wollhausstraße	Fridays for Future	verkehrslenkende Maßnahmen/Androhung der Auflösung der Versammlung, daraufhin Beendigung der Blockade
24.05.2019	Esslingen	5 min	Kiesstraße/Maille	Fridays for Future	Verkehrslenkende Maßnahmen
28.05.2019	Tübingen	10 min	Reutlinger Straße	Extinction Rebellion	Personalienfeststellung/ Einleitung von Strafverfahren
29.06.2019	Lahr	8 min	Tiergartenstraße	Fridays for Future	verkehrslenkende Maßnahmen/Auflösung der Blockade/Personalienfeststellung
06.07.2019	Freiburg	140 min	Schwarzwaldstraße	Extinction Rebellion	Allgemeinverfügung der Versammlungsbehörde/ verkehrslenkende Maßnahmen/Personalienfeststellung
16.07.2019	Karlsruhe	80 min	Kriegsstraße (B 10)	Extinction Rebellion	verkehrslenkende Maßnahmen/Personalienfeststellung/Erteilung versammlungsrechtlicher Auflagen
10.08.2019	Stuttgart	3 x 10 min	Gebhardt-Müller-Platz/ Charlottenstraße/ Esslinger Straße/ Richard-von-Weizsäcker-Platz	Extinction Rebellion	verkehrslenkende Maßnahmen
17.08.2019	Stuttgart	10 min	Arnulf-Klett-Platz/ Schillerstraße/ Charlottenstraße	Extinction Rebellion	Personalienfeststellung/ Einleitung von Strafverfahren
17.08.2019	Freiburg	29 min	Leo-Wohleb-Straße	Extinction Rebellion	Personalienfeststellung/ Einleitung von Strafverfahren
07.09.2019	Freiburg	38 min	Leopoldring/ Schloßbergring	Extinction Rebellion	Allgemeinverfügung der Versammlungsbehörde/ Erteilung versammlungsrechtlicher Auflagen/ verkehrslenkende Maßnahmen

<b>Datum</b>	<b>Ort</b>	<b>Dauer</b>	<b>Blockierte Straßen</b>	<b>Name der Bewegung</b>	<b>Eingeleitete Maßnahmen</b>
14.09.2019	Freiburg	16 min	Günterstalstraße/ Heinrich-von- Stephan-Straße	Extinction Rebellion	Allgemeinverfügung der Versammlungsbehörde/ verkehrslenkende Maß- nahmen
20.09.2019	Stuttgart	223 min	Arnulf-Klett-Platz/ Rotebühlplatz/B 14	Fridays for Future	Verkehrslenkende Maß- nahmen/Personalienfest- stellung/Einleitung von Strafverfahren
20.09.2019	Esslingen	5 min	Berliner Straße	Fridays for Future	verkehrslenkende Maß- nahmen
20.09.2019	Esslingen	5 min	Neckarstraße	Fridays for Future	verkehrslenkende Maß- nahmen
20.09.2019	Esslingen	5 min	Kiesstraße/Maille	Fridays for Future	verkehrslenkende Maß- nahmen
21.09.2019	Freiburg	12 min	Friedrichring	Extinction Rebellion	Allgemeinverfügung der Versammlungsbehörde/ verkehrslenkende Maß- nahmen
22.09.2019	Stuttgart	274 min	B 14 Höhe Leon- hardskirche	Bündnis Kessel Bambule/Extinc- tion Rebellion	verkehrslenkende Maß- nahmen
27.09.2019	Weingarten	5 min	Waldseer Straße/ Gablerstraße	Fridays for Future/Parents for Future	verkehrslenkende Maß- nahmen
25.10.2019	Stuttgart	279 min	Porscheplatz (Ein-/Ausfahrt Tief- garage Porsche- Museum)	Bündnis Kessel Bambule/Extinc- tion Rebellion	Erteilung versammlungs- rechtlicher Auflagen/ Personalienfeststellung/ Auflösung der Blockade unter Anwendung von unmittelbarem Zwang/ Einleitung von Strafverfah- ren

2. *Wie definiert sie unter Zugrundelegung der einschlägigen Rechtsprechung (z. B. VG Hamburg, Urteil vom 11. November 2009, Az. 4 K 3590/04) und juristischer Fachliteratur in abstrakter Weise die Voraussetzungen für Spontanversammlungen, auch in Abgrenzung zu Eilversammlungen und regulären Versammlungen?*

Zu 2.:

Unter Spontanversammlungen sind, auch nach der dazu ergangenen Rechtsprechung, Versammlungen zu verstehen, die sich aus einem momentanen Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickeln, wobei sie nicht notwendig (wenn auch häufig) durch die Aktualität ihres Anlasses gekennzeichnet sind. Eine Anmeldung ist hier aus tatsächlichen Gründen unmöglich. Ein Beharren auf der Anmeldepflicht würde zur generellen Unzulässigkeit von Spontanversammlungen führen, was mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit unvereinbar wäre. Die Grundrechtsgarantie schließt, indem sie das Recht gewährleistet, sich „ohne Anmeldung oder Erlaubnis“ zu versammeln, unvorbereitete Spontanversammlungen als dem Grunde nach zulässig ein. Unter sogenannten Eilversammlungen sind Versammlungen zu verstehen, die im Unterschied zu Spontanversammlungen zwar geplant sind und einen Veranstalter haben, aber ohne Gefährdung des Demonstrationszwecks nicht unter Einhaltung der 48-Stunden-Frist des § 14 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes (VersG) angemeldet werden können, sodass sich die Anmeldefrist entsprechend verkürzt. Grundsätzlich gilt nach § 14 Absatz 1 VersG für die Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel oder von Aufzügen eine Anmeldefrist von achtundvierzig Stunden.

3. *Wie ist das versammlungsrechtlich erforderliche Vorgehen von Ordnungsbehörden und Polizei bei der Auflösung einer vorab nicht angemeldeten Versammlung, insbesondere soweit dadurch der Autoverkehr beeinträchtigt wird?*

Zu 3.:

Eine unterbliebene Anmeldung allein berechtigt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht schon automatisch zum Verbot oder zur Auflösung einer Versammlung. Eine nicht angemeldete Versammlung kann nach § 15 Absatz 3 VersG durch die zuständige Behörde aufgelöst werden. Das heißt, dass die Behörde bei der Entscheidung Ermessen ausüben und insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten muss. Eine Auflösung ist stets ultima ratio und setzt voraus, dass mildere Mittel, z. B. eine Auflagenerteilung, ausgeschöpft sind. Insgesamt muss sichergestellt sein, dass eine Auflösung nur zum Schutz wichtiger, elementarer Rechtsgüter unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgt. Eine Auflösung einer Versammlung allein wegen der Beeinträchtigung des Autoverkehrs wird daher insbesondere dann nicht in Betracht kommen, wenn Maßnahmen zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen – wie beispielsweise eine gezielte und entlastende Verkehrslenkung – getroffen werden können.

4. *Welchen Umgang empfiehlt die Landesregierung den Ordnungsbehörden im Umgang mit klassischen Versammlungen, die vorher rechtswidrig nicht angemeldet wurden, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Auflösung einer Versammlung und der nachträglichen Verhängung von Bußgeldern?*

Zu 4.:

Verbote oder Auflösungen von Versammlungen sind stets Entscheidungen, die nur im Einzelfall und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände vor Ort unter Ausübung des Ermessens bezogen auf den konkreten Fall und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden können. Auf die Antwort zu 3. wird verwiesen. Aufgrund der erforderlichen Einzelfallentscheidung besteht keine allgemein gültige Empfehlung an die Ordnungsbehörden im Umgang mit Versammlungen, die vorher nicht angemeldet wurden, auch nicht im Hinblick auf die Verhängung von Bußgeldern.

5. *Welche organisatorischen Maßnahmen müssen im Vorfeld und während angemeldeter Versammlungen durch Ordnungsdienste und Polizei getroffen werden, wenn durch die Versammlung der Autoverkehr beeinträchtigt wird, wie z. B. bei den monatlich stattfindenden Critical-Mass-Veranstaltungen in Stuttgart?*

Zu 5.:

Grundsätzlich erfolgt im Vorfeld der Versammlung im Rahmen eines Kooperationsgesprächs eine Abstimmung zwischen der Versammlungsbehörde und der Anmelderin oder dem Anmelder der Versammlung. In diesem Kooperationsgespräch wird auf einen vertretbaren Kompromiss zwischen den Zielen der Versammlung und den Belangen der Allgemeinheit hingewirkt. Darüber hinaus sind gegebenenfalls beschränkende Maßnahmen der Versammlungsbehörde möglich. Für den Fall, dass während der Versammlung ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist und die zuständige Versammlungsbehörde nicht rechtzeitig tätig werden kann, sind Anordnungen des Polizeivollzugsdienstes möglich. Gegebenenfalls trifft die Polizei darüber hinaus auch verkehrslenkende Maßnahmen, um die Auswirkungen auf den Straßenverkehr möglichst gering zu halten.

6. *Wieso soll der Annahme der „Spontanität“ einer Versammlung nicht bereits denotwendig widersprechen, wenn diese durch die Mitorganisatoren mehrere Tage im Voraus öffentlich angekündigt wird und die Teilnehmer sich erkennbar auf eine Demonstration vorbereiten, indem sie menschengroße „aufblasbare Würfel“ (Zitat aus Antwort der Landesregierung zur Drucksache 16/6941) zur Versammlung mitbringen?*

Zu 6.:

Die Einordnung als sogenannte Spontanversammlung erfolgt vor Ort unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit. Ausschlaggebend sind nicht etwaige nachträgliche Ermittlungen zu vorbereitenden Maßnahmen, sondern die Beurteilung durch die Beamtinnen und Beamten vor Ort zum Zeitpunkt der Versammlung.

7. *Hat es eine rechtliche Auswirkung auf die Einstufung einer Versammlung als Spontanversammlung, wenn während der Versammlung nicht ohne Weiteres feststellbar ist, wer der Versammlungsleiter ist und mehrfache Ankündigungen und Androhungen der Auflösung eine faktische Auflösung der Versammlung erschweren?*

Zu 7.:

Auf die Einstufung einer Versammlung als Spontanversammlung hat es keine rechtliche Auswirkung, wenn während der Versammlung nicht ohne weiteres feststellbar ist, wer der Versammlungsleiter ist.

8. *Welche Rolle für die Einstufung einer Versammlung als Spontanversammlung anstatt einer anmeldepflichtigen Versammlung spielt es, ob eine Straßenblockade an einem Sonntagnachmittag oder während des Berufsverkehrs erfolgt?*

Zu 8.:

Für die Einstufung einer Versammlung als Spontanversammlung anstatt einer anmeldepflichtigen Versammlung spielt es keine Rolle, ob eine Straßenblockade an einem Sonntagnachmittag oder während des Berufsverkehrs erfolgt.

9. *Wie entkräftet sie den Vorwurf, dass die Einstufung der Blockadeaktionen von „Extinction Rebellion“ als rechtmäßige Spontanversammlung nur deshalb erfolgt, um der Frage einer Auflösung der Versammlung vor Ort zu entgehen und künftig keine Bußgelder oder Strafen gegen die Teilnehmer derartiger Straßenblockaden zu verhängen, möglicherweise aus Bequemlichkeit oder gar politischer Opportunität?*

Zu 9.:

Der Landesregierung ist dieser Vorwurf nicht bekannt und er entbehrt jeder Grundlage. Auf die Antwort zu 1. wird verwiesen. Wie aus der Tabelle ersichtlich, wurden in Fällen, in denen es gerechtfertigt war, Versammlungen aufgelöst und auch Strafverfahren eingeleitet. Den vom Fragesteller unterstellten Vorwurf der „Bequemlichkeit oder gar der politischen Opportunität“ weist die Landesregierung im Interesse der Einsatzkräfte vor Ort als völlig substanzlos zurück.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration